

Datum: 27.06.2023

Ev.-luth. Oberkirchenrat · Philosophenweg 1 · 26121 Oldenburg

1.

An alle
Ev.-luth. Kirchengemeinden und
Kirchenkreise

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Bitte stets angeben: 77/2023
Aktenzeichen: 100:2000
Ansprechpartner/in: Bölts, Kerstin
Telefon: 0441 7701-2006
E-Mail: RechtundAufsicht
@kirche-oldenburg.de

Rundschreiben Nr. 30/2023

Gemeindekirchenratswahl 2024 – Beschlussvorlage, Bereitschaftserklärung, Ausführungsbestimmungen, Wahl ABC

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anliegend erhalten Sie das Wahl ABC zur Gemeindekirchenratswahl am 10. März 2024 (Anlage 1), sowie die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Anlage 2). Das Gesetz sowie die Ausführungsbestimmungen sind in der Rechtssammlung hinterlegt. Diese finden Sie auf unserer Homepage oder unter www.kirchenrecht-oldenburg.de.

Das Wahl ABC wird auf der Internetseite zur Gemeindekirchenratswahl www.kirchemitmir.de hinterlegt. Über den Button KIRCHEMITMIR auf unserer Homepage werden Sie auf der Internetseite direkt zu den Unterlagen und dem Material der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg weitergeleitet.

Zudem wird auf Laufwerk L in dem Ordner GKR-Wahl eine Sammlung von Unterlagen zur Gemeindekirchenratswahl für Sie bereitgestellt werden.

Im Rundschreiben Nr. 24/2023 haben wir die Kirchengemeinden auf die Beschlüsse hingewiesen, die zum 31. August 2023 zur Vorbereitung der Gemeindekirchenratswahl zu fassen sind und diese erläutert. Im Anhang finden Sie als Arbeitshilfe eine entsprechende Beschlussvorlage (Anlage 3). Das Verfahren ist im anliegenden Schaubild zusammenfassend dargestellt (Anlage 4).

Am 26. Juni 2023 wurde Ihnen aus dem Bereich Meldewesen ein Formular zur Weitergabe der von den Gemeindekirchenräten gefassten Beschlüsse an den Oberkirchenrat zugesandt. Auch dieses Formular werden Sie unter www.kirchemitmir.de und auf Laufwerk L finden.

Dienstgebäude

Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg

Telefon: 0441 7701-0

Fax: 0441 7701-2199

E-Mail: info@kirche-oldenburg.de

www.kirche-oldenburg.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do.: 8:00-16:00 Uhr

Fr.: 8:00-13:00 Uhr

Bankverbindung

Evangelische Bank eG

Landessparkasse zu Oldenburg

Nord/LB

IBAN DE29 5206 0410 0006 4051 69

IBAN DE74 2805 0100 0021 4124 40

IBAN DE89 2505 0000 3001 9410 09

Schließlich befindet sich in der Anlage 5 die Bereitschaftserklärung für Kandidierende. Das Formular enthält:

- Wahlvorschlag
- Bereitschaftserklärung für Kandidierende
- Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Kandidatur von minderjährigen Kandidierenden
- Dauer der Amtszeit

Informationen über die Voraussetzung zur Kandidatur entnehmen Sie bitte dem anliegenden Schaubild „Mitglieder des Gemeindegemeinderates“. Als Arbeitshilfe haben wir dem Rundschreiben 24/2023 die Checkliste Wählbarkeit beigelegt.

Wahlvorschlag

Die Kirchengemeinden sollen gemäß § 9 Absatz 1 Gemeindegemeinderatswahlgesetz (GKRWG) die Gemeindeglieder auffordern, Wahlvorschläge einzureichen. Das Formular in der Anlage dient zur schriftlichen Einreichung eines Wahlvorschlags bei der Kirchengemeinde. Ein Gemeindeglied kann sich auch selbst vorschlagen, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt (siehe Checkliste Wählbarkeit, Rundschreiben 24/2023).

Die Gültigkeit der Wahlvorschläge ist vom Gemeindegemeinderat zu prüfen (§ 9 Absatz 3 GKRWG).

Bereitschaftserklärung und ggf. Zustimmung der Sorgeberechtigten

Neben der Gültigkeit von Wahlvorschlägen ist in § 9 Absatz 3 GKRWG ebenfalls geregelt, dass die Kandidierenden ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären müssen. Das Mindestalter für die Wählbarkeit ist die Vollendung des 16. Lebensjahres am 01. Juni 2024 (Beginn der Amtsperiode). Neben der Bereitschaftserklärung zur Kandidatur ist bei minderjährigen Kandidierenden die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Für die Bereitschaftserklärung sowie ggf. die Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten ist das Formular in der Anlage zu diesem Rundschreiben zu nutzen.

Dauer der Amtszeit

Die Amtszeit beginnt am 01. Juni 2024 und beträgt sechs Jahre.

Die Amtszeit kann auf Wunsch der/des Kandidierenden zunächst auf drei Jahre verkürzt werden. In § 1 Absatz 5 GKRWG ist geregelt, dass ein kandidierendes oder zur Berufung vorgeschlagenes Gemeindeglied erklären kann, es stehe nur für drei Jahre zur Verfügung. Dieses muss in der Kirchengemeinde schriftlich dokumentiert werden. Bitte nutzen Sie dazu das oben genannte Formular. Entscheidet sich das Mitglied des Gemeindegemeinderates für die Verlängerung der Amtszeit auf sechs Jahre, muss eine diese Erklärung bis spätestens drei Monate vor Ablauf der drei Jahre (am 31. März 2027) erfolgen.

Die Möglichkeit zur Verkürzung der Amtszeit besteht nur bei der regulären Neubildung des Gemeindegemeinderates und beim späteren Nachrücken von Ersatzmitgliedern. Bei Nachwahlen und Nachberufungen während der laufenden Amtszeit kann keine Verkürzung der Amtszeit auf drei Jahre erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Udo Heinen
Oberkirchenrat